

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

.....

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14. Juni 1994 (GV.NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen vom 24.11.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein:

- Am Sonntag, dem 05.03.2006, aus Anlass des Frühlingsfestes,
- am Sonntag, dem 11.06.2006, aus Anlass der Leistungsschau „Hückeswagener Treff“,
- am Sonntag, dem 10.09.2006, aus Anlass des Altstadtfestes, sowie
- am Sonntag, dem 05.11.2006, aus Anlass des Martinsmarktes.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2006.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den

Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

U f e r